

# RS Vwgh 1996/6/18 96/04/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §52;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Ist der geforderte sachliche und örtliche Zusammenhang zwischen der bestehenden genehmigten Betriebsanlage (hier: Mehllageraum und Laderaum bzw Getreidespeicher) und der beabsichtigten Änderung (hier: Errichtung eines Produktionsbetriebes - Mühle) nicht ohne weiteres ersichtlich, hat die Behörde durch geeignete Erhebungen, allenfalls unter Beiziehung eines gewerbetechnischen Sachverständigen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, um im Rechtsbereich die Frage dieses Zusammenhanges abschließend beurteilen zu können.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverständiger Gutachten Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Gewerbetechniker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040043.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>